

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 09 ♦ Jahrgang 2012 ♦ vom 25.07.2012

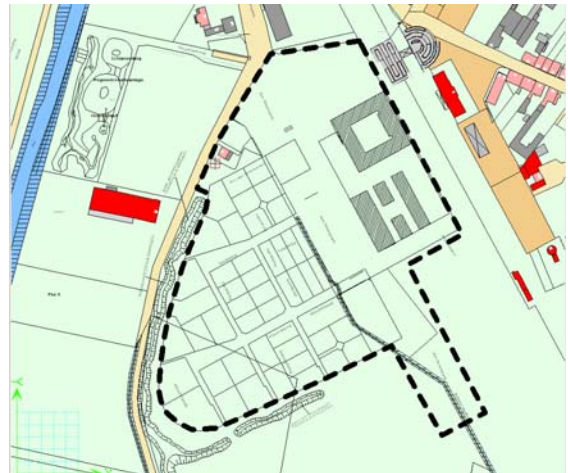
Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern
2. Bekanntmachung zu verschiedenen Bauleitplänen und zu einer Satzung
 - Bekanntmachung zu den Bebauungsplänen Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“ (Klimaschutzsiedlung) und 140 B „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 108 - „Friedhof Veert“ 1. Änderung
 - Bekanntmachung zur Satzung gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErIG) für den Bereich der Goltenhofsiedlung in Geldern-Pont

Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern

In den nachfolgend markierten Straßen sind öffentliche Abwasserleitungen betriebsfertig hergestellt. Die Art der Abwasserleitungen sind gekennzeichnet durch R (Regenwasserkanal), S (Schmutzwasserkanal), M (Mischwasserkanal) bzw. S/D (Schmutzwasserdruckentwässerung). Nach den Bestimmungen des § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 in der derzeit gültigen Fassung ist damit der Anschlusszwang wirksam geworden. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Geldern: Achter de Bahn (R + S)
Am Nierspark (R + S)
An den Niersauen (R + S)
Isselweg (R + S)
Kendelweg (R + S)



Veert: Gerhard-Hauptmann-Straße (R + S)



Geldern, 17.07.2012

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung zu verschiedenen Bauleitplänen und zu einer Satzung

- A.1 Bekanntmachung zu den Bebauungsplänen Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“ (Klimaschutzsiedlung) und 140 B „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“
 - A.2 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 108 - „Friedhof Veert“ 1. Änderung
 - A.3 Bekanntmachung zur Satzung gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErIG) für den Bereich der Goltenhofsiedlung in Geldern-Pont
-
- A.1 Bekanntmachung zu den Bebauungsplänen Nr. 140A „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“ (Klimaschutzsiedlung) und 140B „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“

A. 1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparks hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 beschlossen, für die in der Abbildung unter A 1.3 dargestellten Bereiche die Bebauungspläne Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“ (Klimaschutzsiedlung) und 140 B „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“ aufzustellen, die die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Verkehrsflächen und die öffentlichen und privaten Grünflächen festsetzen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“ (Klimaschutzsiedlung) wird gebildet aus den Flurstücken 90 (teilweise), 126 (teilweise), 163 (teilweise), 169 (teilweise) und 17 0 (teilweise), Flur 5 in der Gemarkung Geldern.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 140 B „Wohngebiet Nierspark - 2. Teil“ wird gebildet aus den Flurstücken) 169 (teilweise und 171 (teilweise), Flur 5 in der Gemarkung Geldern.

Ziel der Bebauungspläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken im Sinne einer Weiterentwicklung nach den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes und des Flächennutzungsplanes.

A. 1.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu den Bebauungsplänen 140 A und 140 B wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

Dies erfolgt durch Aushang der Entwürfe und der Begründungen in der Zeit vom 02.08.2012 bis einschließlich zum 17.08.2012 auf dem Flur des Verwaltungsgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern, gegenüber den Büros 330-331.

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung können die Entwürfe der Bebauungspläne und die Entwürfe der Begründungen auch im Internet auf der Seite der Stadt Geldern

www.geldern.de

unter

Bürgerservice/Öffentlichkeitsbeteiligung

eingesehen werden.

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung mit den Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 326 und 331. Äußerungen können auch schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder an die e-Mail Adressen

peter.aengenheister@geldern.de

oder

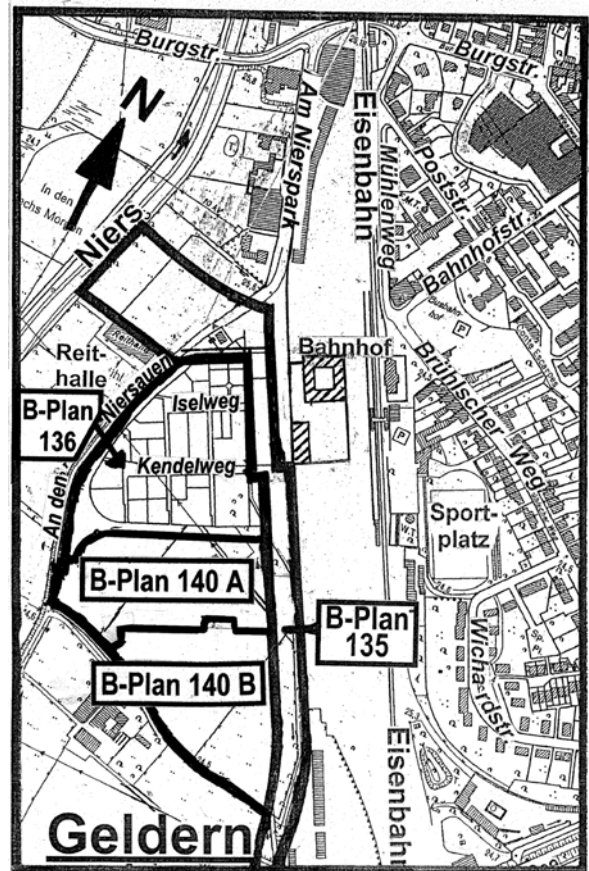
paul.lambert@geldern.de

abgegeben werden.

Über den Inhalt der Planentwürfe und der Begründungen sowie über die Ziele und Zwecke der Planungen wird auf Wunsch von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A. 1.3 Übersicht über die Plangebiete

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr. 4/11 vom 14.11.2007)



A. 2 Bebauungsplan Nr. 108 - „Friedhof Veert“ 1. Änderung

A. 2.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den auf Grund von Anregungen ergänzten Bebauungsplan Nr. 108 - „Friedhof Veert“ 1. Änderung als Satzung und die auf Grund von Anregungen ergänzte Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A. 2.2 Rechtskraft

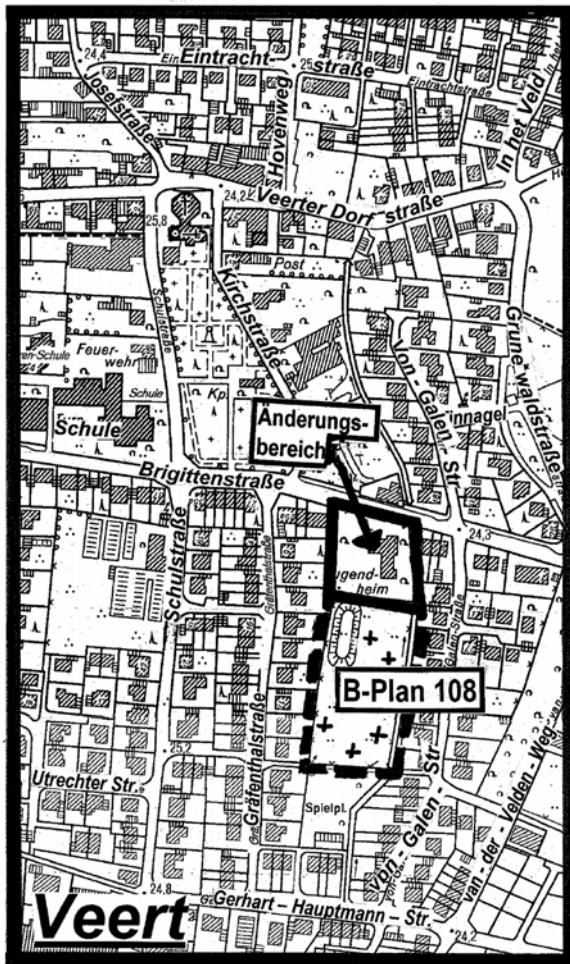
Der Bebauungsplan Nr. 108 - „Friedhof Veert“ 1. Änderung mit der dazugehörigen Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 108 - „Friedhof Veert“ 1. Änderung mit der Begründung kann ab dem Tage der Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern in den Büros 326 und 331 eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt

A. 2.3 Übersicht

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr. 4/11 vom 14.11.2007)



A. 3 Aufhebung der Satzung gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 vom 10. Oktober 1996 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes für den Bereich der Goltenhofsiedlung in Geldern-Pont

A. 3.1 Aufhebungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 die unter A. 3.2 abgedruckte Satzung gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WohBauErlG) aufgehoben.

A. 3.2 Außerkrafttreten

Die Satzung gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 für den Bereich der Goltenhofsiedlung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung außer Kraft.

A. 3.3 Satzung

S a t z u n g

der Stadt Geldern

**gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG -
für den Bereich der Goltenhofsiedlung
in Geldern-Pont
vom 10. Oktober 1996**

Aufgrund von Art. 2 § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG - vom 17. Mai 1990 (BGBl. I Seite 926) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 10. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzungen

Für den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Bereich wird bestimmt, daß

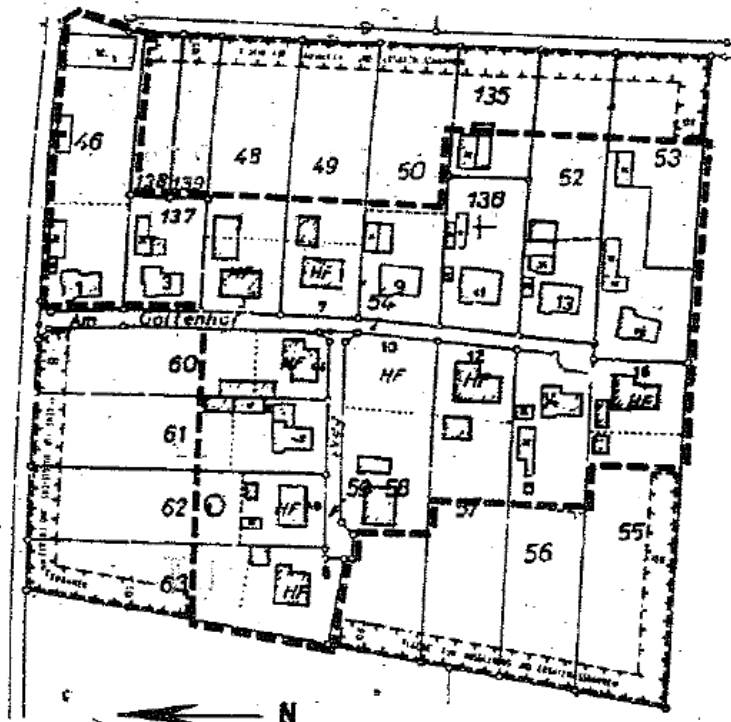
1. Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgeggehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen,
2. nur: - Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebenanlagen
- Kleinsiedlungen mit entsprechenden Nutzgärten zulässig sind,
3. nur eingeschossige Gebäude mit einer maximalen Firsthöhe von 8,5 m zulässig sind,
4. eine Grundflächenzahl von 0,15 nicht überschritten werden darf,
5. für den durch die unter Nr. 1 bezeichneten Vorhaben erfolgten Eingriff in Natur und Landschaft auf den dafür vorgesehenen Flächen ein Ausgleich, wie in der Begründung zu dieser Satzung näher beschrieben, zu schaffen ist. Der festgelegte Grünstreifen kann durch Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Pont, Flur 1, Flurstücke 46, 48 - 50, 52 - 63 und 135 - 139.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet. Dieser Satzung ist eine Begründung beigefügt.



Gemarkung Pont, Flur I



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geldern, 14.11.1996

Heßler
Bürgermeister

B Hinweise

B 1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

B 2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

Donnerstag
von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-329 und 398-331.

C Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft, die Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses und der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie das Datum des Außerkrafttretens der Satzung für den Bereich der Goltenhofsiedlung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 20.07.2012

Janssen
Bürgermeister